

Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld vom 30. November 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienplätze, die im bundesweiten oder landesweiten zentralen Vergabeverfahren bzw. Vergabeverfahren in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 4, § 10, § 23, § 26 Abs. 2 VergabeVO NRW nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen zu vergeben sind, erfolgt gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, § 11, § 23, § 26 VergabeVO NRW nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote / Abiturbestenquote).

(2) Die Fakultäten können für ihre Studiengänge und/oder Studienfächer durch eine entsprechende Ordnung von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Universität kann die Auswahl sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), der Stiftung für Hochschulzulassung oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung ganz oder teilweise übertragen.

(4) Rechtsgrundlage für die Auswahl ist die VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bewerberinnen und Bewerber können sich für höchstens zwölf Studiengänge und/oder Studienfächer (Kern- und /oder Nebenfach einschließlich der sich hieraus ergebenden Kombinationsmöglichkeiten für Studiengänge), die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, bewerben.

§ 3

(1) Die Universität Bielefeld bestimmt die Form des Zulassungsantrags sowie die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Universität Bielefeld ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität Bielefeld kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben Regelungen in Ordnungen nach § 1 Abs. 2, insbesondere die Übersendung von schriftlichen Unterlagen für ein durchzuführendes Auswahlverfahren.

(2) Gemäß § 23 Abs. 3 VergabeVO NRW gilt als einheitliche Frist (Ausschlussfrist) für alle Bewerberinnen und Bewerber in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW der 1. Juli (Bewerbungsfrist) und in den Fällen des § 3 Abs. 7 Nr. 2 VergabeVO NRW der 31. Juli (Nachreichfrist).

§ 4

In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw – Studienmodell 2011) und der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) jeweils in Verbindung mit den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Kunst, das Fach Musik sowie das Schwerpunktfach Kunst und Musik im Kombi-Bachelor Lehramt erhalten gegen den Nachweis der bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung jeweils um den Wert 1,0 auf bestenfalls 1,0 für die zur Vervollständigung der Studiengangvariante für ein Lehramt erforderlichen Fächer.

§ 6

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem der folgenden Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamsportkader, Nachwuchskader – diese sind an die Stelle der bisherigen A-, B-, C-, D/C-Kader getreten) angehören, werden gemäß § 4 Abs. 3 HZG im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 HZG vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2019 durchzuführende Auswahlverfahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 18 VergabeVO NRW an der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 3 S. 89), geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 11 S. 241), außer Kraft. Sie findet letztmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2018/19 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. November 2018.

Bielefeld, den 30. November 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer